

KT-Drucksache Nr. X-0610

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-öffentlich-

**Personalbedarfsbemessung Allgemeiner und Besonderer Sozialer Dienst im
Kreisjugendamt - Aufhebung von Sperrvermerken**

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis der Personalbedarfsbemessung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Sperrvermerke für 8,0 Stellenanteile, die im Stellenplan 2023 für die Umsetzung der Ergebnisse der laufenden Personalbedarfsbemessung geschaffen wurden, werden aufgehoben.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: 146.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 146.000,00 EUR
Ergebnishaushalt / Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien Lfd. Nr. 12 Personalaufwendungen	zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2023: 8.753.016,00 EUR Davon vorgesehen für Umsetzung Personalbe- darfsbemessung: 292.000,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: (zzgl. Tarif- und Besoldungserhöhungen)	584.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die neue Fassung des SGB VIII vom 10.06.2021 - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - erweitert die Aufgaben des Jugendamtes (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0423). Außerdem verpflichtet es die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, eine angemessene Personalausstattung mithilfe eines Verfahrens zur Personalbemessung zu ermitteln (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII).

Ab September 2022 wurde erstmals eine solche Personalbedarfsbemessung für die Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienste im Kreisjugendamt durchgeführt. Das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung e. V. (IN/S/O) hat nun erste Untersuchungsergebnisse vorgelegt.

Demzufolge fehlen dem Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienst aus heutiger Sicht mehr als die 8,0 im Stellenplan 2023 mit Sperrvermerk eingeplanten Stellen, um die Aufgaben im gesetzlich gebotenen Umfang erfüllen zu können. Der Sperrvermerk soll nun aufgehoben werden.

Die Organigramme in den Anlagen 1 und 2 weisen den Umstrukturierungsbedarf aus, der nur mit den zusätzlichen Stellen umsetzbar ist.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtliche Grundlagen im SGB VIII

Am 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Änderungen folgen den Prinzipien von Beteiligung und Selbstbestimmung der jungen Menschen und deren Eltern. Weiterhin sind alle Dienstleistungen der Jugendhilfe inklusiv zu gestalten. Das umfasst auch die stufenweise Zusammenführung aller Aufgaben der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Jugendhilfe.

Außerdem bringt das KJSG teils sehr weitreichende Änderungen für die Verfahren im Kinderschutz und der Hilfeplanung mit sich. Über die wesentlichen Änderungen wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2022 ausführlich berichtet (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0423).

Der § 79 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe außerdem, für eine bedarfsgerechte Personalausstattung zu sorgen und zur Ermittlung ein Verfahren der Personalbedarfsbemessung zu nutzen. In § 79a SGB VIII finden sich schließlich die Anforderungen an eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe.

2. Qualitätsentwicklung im Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienst

2.1 Vorbemerkung

Wie am 14.03.2022 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt, wurden durch das KJSG insgesamt 69 Änderungen gebracht. Die derzeit laufende Reorganisation des Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienstes ist insbesondere durch folgende wesentlichen Änderungen bedingt:

- Stärkung von Beteiligung und Selbstbestimmung der jungen Menschen
- Alle Aufgaben, insbesondere die Beratung in der Jugendhilfe, sind adressatengerecht - also wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar - zu erfüllen.
- Zur Sicherstellung der Kinderrechte sind für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen Ansprechpersonen zu benennen und Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen. Kinder in Pflegefamilien haben einen Anspruch auf eine zeitnahe Perspektivklärung hinsichtlich Rückkehroptionen in die Herkunftsfamilie oder einer alternativen Zukunftsperspektive.
- Junge Erwachsene haben im Regelfall einen Leistungsanspruch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und in begründeten Ausnahmefällen auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr - sowohl auf Nachbetreuung als auch eine Rückkehroption. Sofern im Nachgang zur Hilfe im SGB VIII die Hilfe eines anderen

Sozialleistungsträgers in Betracht kommt, hat das Jugendamt an der Übergangsplanung mitzuwirken.

- Eltern, deren Kinder (teil-)stationäre Hilfen erhalten, haben einen Rechtsanspruch auf „Beratung und Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind“ (§ 37 SGB VIII). Außerdem sind bei Hilfen außerhalb der Familie die Rechte der leiblichen Eltern hinsichtlich der Perspektivplanung, der Beteiligung und des Wunsch- und Wahlrechts gestärkt.
- Auch die Pflegeperson wird rechtlich gestärkt, indem das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen kann, dass der Verbleib auf Dauer ist. Allerdings ist diese Anordnung auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.
- Alle Leistungen der Jugendhilfe sind inklusiv für junge Menschen mit und ohne Behinderung zu gestalten. Die Vorbereitungen auf die „große Lösung“ - Leistungen SGB VIII und SGB IX für junge Menschen aus einer Hand - laufen zeitversetzt und außerhalb bzw. parallel des hier beschriebenen Qualitätsentwicklungsprozesses.

Das mit IN/S/O laufende Projekt zur Personalbedarfsbemessung setzte also zunächst daran, mit welchen Organisationsstrukturen und Prozessen die neuen Aufgaben in der gesetzlich gebotenen Form umgesetzt werden müssten.

2.2 Geplante Reorganisation des Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienstes

Im Zuge der Prozessbeschreibungswshops wurde deutlich, dass mehrere Aufgaben in der bisherigen Aufbauorganisation des Kreisjugendamtes mit Blick auf das leistungsrechtliche Dreiecksverhältnis der Jugendhilfe nicht eindeutig zugeordnet waren.



Der Gesetzgeber will eine klare Rollenverteilung zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern, damit weder die jungen Menschen noch die leiblichen Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten mit ihren jeweiligen berechtigten Interessen zu kurz kommen.

Infolgedessen sind Umstrukturierungsmaßnahmen im Kreisjugendamt in Vorbereitung bzw. Umsetzung.

1. Es wird eine zweite Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst mit den Schwerpunkten Inklusion und Integration gebildet, in der die Fachdienste Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und Unbegleitete Minderjährige Ausländer integriert sind.
2. Der regionale Pflegekinderdienst wird aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst herausgelöst und als leistungserbringender Dienst in einem gemeinsamen

Sachgebiet mit den anderen Pflegekinderdienstaufgaben, dem Bereitschaftspflegekinderdienst und dem Kriseninterventionsdienst zusammengeführt.

3. Dieses neue Sachgebiet wird zusammen mit der Fachstelle für Adoption in die bestehende Abteilung Besondere Soziale Dienste integriert.

Anders gesagt: Bislang wurden sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Sozialen Dienst sowohl Leistungsträger- als auch Leistungserbringeraufgaben wahrgenommen. Dieser Zustand soll dahingehend überwunden werden, dass in der Abteilung Besondere Soziale Dienste die leistungserbringenden Aufgaben gebündelt werden (vgl. Anlage 1 IST-Organigramm zum 31.05.2023 und Soll-Organigramm nach Aufhebung des Sperrvermerks).

3. Personalbedarfsbemessung durch IN/S/O

3.1 Vorgehensweise

Das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung e. V. (IN/S/O) begleitet das Landratsamt Reutlingen seit September 2022 bei der ersten Personalbedarfsbemessung für den Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienst. Diese erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Projektes von Hauptamt und Kreisjugendamt. Unter Federführung des Hauptamtes wurden die betroffenen Abteilungen ebenso beteiligt wie der Personalrat und die zuständigen Amtsleitungen und Dezernenten.

IN/S/O wurde angefragt, weil es langjährige und bundesweite Erfahrung mit der Einführung von Gesetzesänderungen in der Jugendhilfe, den daraus resultierenden Anforderungen an die Qualitätsentwicklung und der Befähigung von Jugendämtern zur eigenständigen Personalbedarfsberechnung hat.

Zunächst wurden alle Kernprozesse entsprechend der Anforderungen der Gesetzesreform vom 10.06.2021 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) inklusive der erforderlichen Zeitaufwände für alle Teilprozesse beschrieben, denn der IN/S/O-Arbeitsansatz funktioniert über das Zählen von Teilprozessen und die Hochrechnung des dafür notwendigen Personals.

Entstanden sind aufgabenbezogene Qualitätshandbücher für den Allgemeinen Sozialen Dienst, den Pflegekinderdienst, den Fachdienst Eingliederungshilfe § 35a und Fachdienst Unbegleitete Minderjährige Ausländer, die Jugendhilfe im Strafverfahren, in welchem die bisherigen Verfahren und Standards den neuen Anforderungen entsprechend weiterentwickelt wurden.

Auf dieser Basis wurde die Zahl der Teilprozesse ermittelt. Teilweise musste hierbei auf Vergleichswerte anderer Jugendämter zurückgegriffen werden, die bereits nach IN/S/O-Standard arbeiten.

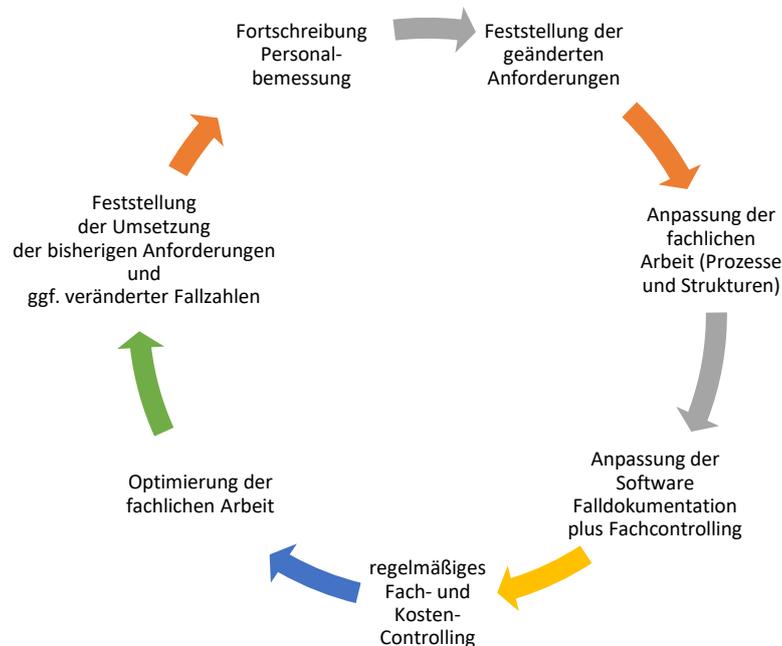
Um das Fach- und Kostencontrolling mit der Fortschreibung der Personalbedarfsbemessung angemessen zu verzahnen, ist eine Erweiterung der Software notwendig. Die Softwareerweiterung soll einerseits die Datenqualität hinsichtlich steuerungsrelevanter Informationen verbessern und andererseits eine weitgehend automatisierte Auswertung ermöglichen.

Diese Erweiterung der Software und deren Nutzung im Arbeitsalltag erfordern ein Folgeprojekt, das für 2024 geplant ist.

3.2 Qualitätsentwicklung und Personalbedarfsbemessung als kontinuierlicher Prozess

Das aktuelle Projekt markiert den Einstieg in einen fortlaufenden Regelprozess, der alle zwei Jahre bzw. bei wesentlichen Gesetzesänderungen durchlaufen werden soll.

IN/S/O stellt dem Landratsamt das erforderliche Berechnungstool zur Verfügung, sodass künftige Fortschreibungszyklen in Eigenregie durchgeführt werden können, solange keine wesentlichen Prozessänderungen vorgenommen werden müssen.



3.3 Stellungnahme von IN/S/O zum aktuellen Personalbedarf

In der Projekt-Lenkungsgruppe am 19.06.2023 gab der Projektverantwortliche, Herr Hastrich, gegenüber den Beteiligten des Verwaltungs- und Sozialdezernats folgende Stellungnahme ab:

- Die erhobenen Fallzahlen weisen darauf hin, dass die gesetzlich geforderten Leistungen im Bereich der Sozialen Dienste nicht vollumfänglich und fachgerecht erbracht werden können.
- Die vorrangige Gewährleistung des Kinderschutzes führt zu einer reduzierten Wahrnehmung anderer Aufgaben wie insbesondere der Beratung nach § 16 SGB VIII, die vor der Installation von erzieherischen Hilfen geboten ist.
- Insofern führt die bestehende Personallücke zu einer beschleunigten Einsetzung von Hilfen, die einerseits überdurchschnittliche Transferleistungskosten und andererseits einen erhöhten Personalbedarf in der Steuerung der Hilfen bedingt.
- Die mit der Personalaufstockung angestrebten Optimierungen führen nach Beobachtungen von IN/S/O bei der Umsetzung in den Jugendämtern sowohl zu Leistungsverbesserungen für die jungen Menschen und Personensorgeberechtigten als auch zu positiven fiskalischen Effekten.
- Die bisherige Handhabung des Fachcontrollings führt dazu, dass wesentliche Steuerungsinformation für die Qualitätsentwicklung der Aufgabenerfüllung nicht vorliegen.

- Aufgrund der derzeitigen Daten und Prozesse ist bereits ersichtlich, dass die Personallücke signifikant höher als 8,0 VZÄ ist.

3.4 Ausblick

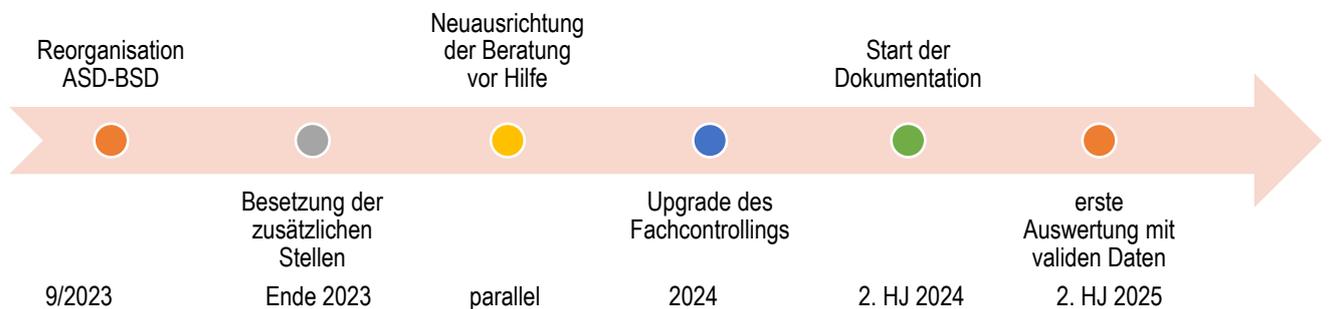
Inhaltlich sollen die 8,0 VZÄ folgendermaßen verteilt werden:

Aus der Umstrukturierung ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Leitungsstellen im Umfang von 1,0 VZÄ für die dritte Abteilungsleitung plus 0,5 VZÄ für die neu geschaffene Stelle einer Sachgebietsleitung „Pflegekinderdienst und Kriseninterventionsdienst“.

Des Weiteren soll mit 0,5 VZÄ Fachexpert*innenstelle im UMA-Team geschaffen werden. Die restlichen 6,0 VZÄ wären noch auf die 4 Teams im Allgemeinen Sozialen Dienst und ggf. den Fachdienst 35a aufzuschlüsseln.

Bei der Mehrheit der Stellen wäre nicht mit einer Besetzung vor Jahresende zu rechnen, daher wird nur ein Teil der mit Sperrvermerk belegten Haushaltsmittel von 292.000,00 EUR, nämlich etwa die Hälfte, also 146.000,00 EUR benötigt.

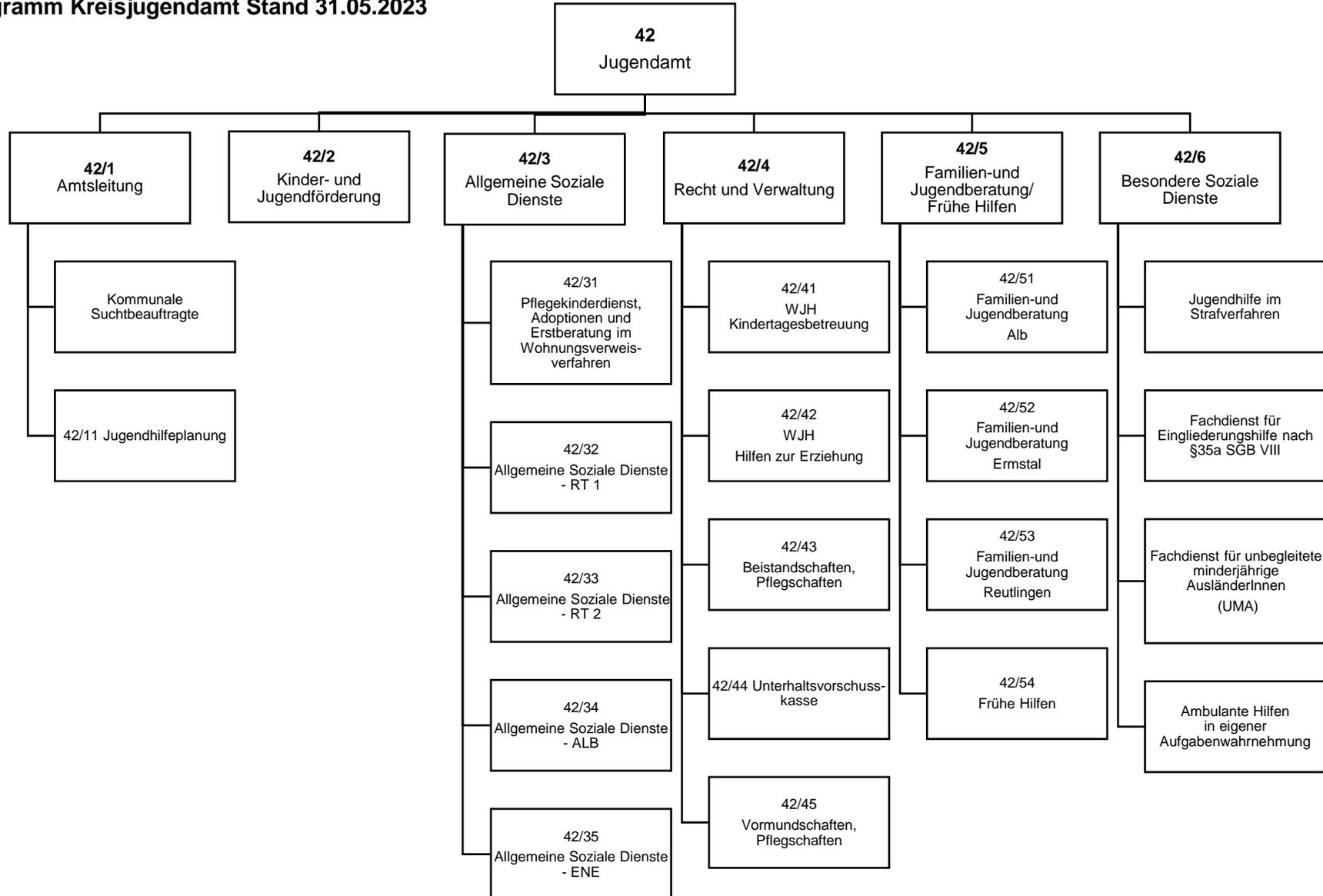
Da mit der derzeitigen Personallücke und der Priorisierung der Aufgaben im Kinderschutz weder die Umstrukturierung mit Blick auf das Pflegekinderwesen noch die Neuausrichtung der Beratung vor Hilfe erfolgen können, ist mit einer ersten Auswertung auf der Basis der neuen Prozesshandbücher und mit der gebotenen Datenqualität nicht vor Ende 2025 zu rechnen. Anschließend können regelmäßig Auswertungen mit validen Daten zur Verfügung gestellt werden.



4. Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, den bestehenden Sperrvermerk im Umfang von 8,0 Vollzeitstellen aufzuheben.

Ist-Organigramm Kreisjugendamt Stand 31.05.2023



Soll-Organigramm Kreisjugendamt nach Aufhebung des Sperrvermerks

